

Abstimmungsvorlage

21. Mai 2017

- 2 Aargauische Volksinitiative
«Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»
Vom 21. April 2016

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei medienverlag@sbs.ch oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat die folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

2 Aargauische Volksinitiative

«Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»

Vom 21. April 2016

Abstimmungsempfehlung	Seite 4
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 5
Argumente des Initiativkomitees	Seite 11
Abstimmungstext	Seite 13

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 13. Dezember 2016 mit 93 zu 30 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung empfohlen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.

**Aargauische Volksinitiative
«Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»**

Vom 21. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Dezember 2016 über die Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle» beraten und sich mit 93 zu 30 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.



Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 21. April 2016 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle» mit 3'207 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt, dass Haushalte, die mehr als 10 % ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien ausgeben, Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Erreicht werden soll dies durch die Anpassung der Richtprämie an die effektive Prämienbelastung und die fixe Festlegung des Mindestanteils des Kantons an die Prämienverbilligung auf 80 % des Bundesbeitrags. Weiter verlangt die Initiative, dass für die Berechnung des für den Anspruch massgebenden Einkommens die Steuerabzüge, die keine Auswirkung auf die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit haben, nicht mehr angerechnet werden. Zudem soll die Höhe der Prämienverbilligung künftig einkommensabhängig abgestuft werden.

Zentrale Forderungen bereits umgesetzt

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen unaufhörlich. Die Nachfrage der Bevölkerung nach ambulanten und stationären Gesundheitsleistungen kennt praktisch keine Obergrenze. Mit dem technologischen Fortschritt entstehen zudem immer neue teure Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten. Der Grossteil der Gesundheitskosten wird vom Staat und der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt. Die stark steigenden Gesundheitskosten führen einerseits dazu, dass immer weniger Steuergelder für die Bildung und die Sicherheit übrig bleiben, und andererseits zu einer hohen jährlichen Zunahme der Krankenkassenprämien.

Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verlangt von den Kantonen, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen mittels Prämienverbilligung zu unterstützen.

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Prämienverbilligungspolitik hat der Regierungsrat das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) einer Totalrevision unterzogen und per 1. Juli 2016 durch das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) abgelöst. Der Grosse Rat hat das KVGG am 15. Dezember 2015 mit 118 zu 11 Stimmen angenommen. Es wurde kein Referendum erhoben.

Mit dem KVGG werden wichtige sozial- und finanzpolitische Zielsetzungen erfüllt. Es wurde ein ausgeglichener Mittelweg zwischen den sich widersprechenden Zielen gefunden. Es werden nicht nur Personen, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, finanziell unterstützt, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands. Verbilligt der Kanton die Prämien in ungenügendem Mass, so führt dies dazu, dass die betroffenen Personen entweder Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragen müssen oder die Prämien nicht bezahlen, was letztlich zu Verlustscheinen führt, welche der Staat zu 85 % übernehmen muss.

Mit dem KVGG wird das Ziel einer sozialverträglichen, finanziell tragbaren Prämienverbilligung optimal erreicht. Damit sind wesentliche Forderungen der Initianten bereits umgesetzt:

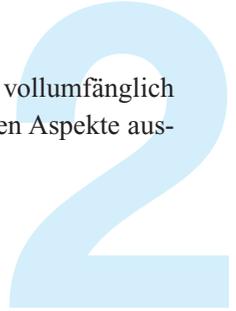
- Die Initiative fordert, dass sich die Anspruchsberechtigung nach dem massgebenden Einkommenssatz, dem massgebenden Einkommen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte und Personen, der Richtprämie und den Beiträgen von Bund und Kanton richtet. Gemäss KVGG erfolgt die Berechnung der individuellen, bedarfsgerechten Prämienverbilligung genau nach diesen Kriterien.
- Die Initianten verlangen, dass der Einkommenssatz mindestens 10 % betragen soll. Derzeit ist der Einkommenssatz mit 18,5 % deutlich höher. Da sich jedoch das Berechnungssystem mit dem neuen KVGG von Grund auf verändert hat, sind die Werte nicht vergleichbar. Die Initianten stützen sich bei ihren Forderungen auf das altrechtliche System. Der höhere Einkommenssatz wird mit den im KVGG zusätzlich vorgesehenen Einkommensabzügen (§ 5 KVGG), welche das massgebende Einkommen direkt minimieren, kompensiert. Zudem ermöglicht das zusätzliche Steuerungselement

die Umsetzung der von den Initianten geforderten Differenzierung nach Haushaltstypen.

- Die Initiative fordert weiter, dass das steuerbare Einkommen um Steuerabzüge bereinigt werden soll, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Diese Forderung ist mit dem KVGG bereits komplett umgesetzt (§ 6 Abs. 3 KVGG).
- Auch die Forderung, dass sich die Richtprämien an der effektiven Prämienentwicklung orientieren sollen, wird mit dem KVGG erfüllt. Im Jahr 2018 wird die Richtprämie für Erwachsene Fr. 4'300.– betragen. Im Jahr 2016 betrug sie noch Fr. 3'280.–.
- Zuletzt verlangen die Initianten, dass der Kantonsbeitrag an der Prämienverbilligung mindestens 80 % des mutmasslichen Bundesbeitrags betragen soll. Im KVGG ist die Finanzierung der Prämienverbilligung finanz- und sozialpolitisch gleichermassen kompatibel geregelt. Das KVGG schreibt vor, dass sich der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Betrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und am mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren muss (§ 4 Abs. 4 KVGG). Damit ist sichergestellt, dass genügend Mittel zur bedarfsgerechten Entlastung der einkommensschwächeren Haushalte vorhanden sind. Die Erfüllung der Forderung der Initiative hätte Mehrkosten von über 60 Millionen Franken jährlich zur Folge.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem neuen KVGG den zentralen Forderungen der Initianten, dass die Prämienverbilligung denjenigen Personen zugutekommt, die effektiv darauf angewiesen sind, und dass Versicherte in tiefen Einkommensklassen stärker entlastet werden als

Versicherte in höheren Einkommensklassen, vollumfänglich nachgekommen wird, ohne indes die finanziellen Aspekte ausser Acht zu lassen.



_____ **Argumente der Minderheit im Grossen Rat**

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich für eine Annahme der Volksinitiative aus. Zu ihren Hauptargumenten gehören:

- Der Kantonsanteil an der Prämienverbilligung verringere sich Jahr für Jahr. Während das Verhältnis zwischen Kantonsbeitrag und Bundesbeitrag im Jahr 2014 noch 61 % betrug, werden es im Jahr 2018 voraussichtlich noch knapp 50 % sein.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten sei laufend eingeschränkt worden. Dadurch hätten die Sozialhilfequote, aber auch Krankenkassenausstände und Verlustscheine laufend zugenommen, was wiederum das Gemeinde- und Kantonsbudget belaste.

_____ **Verzicht auf Gegenvorschlag**

Per 1. Juli 2016 ist das neue KVGG mit diversen Änderungen, die auch im Sinne der Volksinitiative sind, in Kraft getreten. Damit wurden Voraussetzungen geschaffen, um die Bevölkerung gezielt und bedarfsgerecht mit Prämienverbilligung zu unterstützen. Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse auf Prämienverbilligung angewiesen sind, erhalten die notwendige Unterstützung in genügendem Masse. Auf die Unterbreitung eines Gegenvorschlags wurde aus den aufgeführten Gründen bewusst verzichtet.

Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Mit dem neuen KVG werden zentrale Forderungen der Initiative bereits umgesetzt. Es wurden Grundlagen geschaffen, um die Prämienverbilligung bedarfsorientiert auszurichten und sicherzustellen, dass die Prämienverbilligung denjenigen Personen zugutekommt, die effektiv darauf angewiesen sind.
- Da sich der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Betrag von Gesetzes wegen an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und am mutmasslichen Bundesbeitrag orientiert, wird gewährleistet, dass eine ausreichend hoch bemessene Prämienverbilligung zur Minimierung der Prämienbelastung einkommensschwächerer Haushalte zur Verfügung steht.
- In der heutigen angespannten finanziellen Situation des Kantons ist die finanzielle Forderung aus der Volksinitiative, dass der Kantonsbeitrag mindestens 80 % des Bundesbeitrags betragen soll, nicht realisierbar. Sollte der Kanton mit einer gesetzlichen Regelung dazu verpflichtet werden, hätte dies massive Mehrkosten zur Folge. Bezogen auf das Jahr 2015 hätte allein die Erfüllung dieser Forderung Mehrkosten von über 60 Millionen Franken ausgelöst. Diese Mehrkosten müssten entweder durch massive Kürzungen in anderen Bereichen wie zum Beispiel Bildung oder Sicherheit kompensiert oder die Steuern müssten erhöht werden. Die Mehrkosten entsprechen rund vier Steuerfussprozenten.

Das Initiativkomitee macht geltend

«Die jährlich steigenden Krankenkassenprämien werden für uns alle zu einer immer grösseren finanziellen Belastung. Im Gegensatz dazu steigen die Prämienverbilligungen nicht ansatzweise gleichmässig mit. Dabei sind mit den steigenden Kosten immer mehr Menschen auf Verbilligungen angewiesen. Häufig sind es Familien, die aufgrund der hohen Prämien in finanzielle Probleme geraten.

Die Initiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle» will, dass **alle, die mehr als 10 % ihres Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben**, einen Anspruch auf Prämienverbilligungen erhalten.

Drei Argumente für die Initiative:

- In den letzten Jahren haben durch Steuersenkungen vor allem Reiche und Unternehmen profitiert. Die Allgemeinheit muss diese verfehlte Politik nun bezahlen, unter anderem durch immer höhere Hürden bei den Prämienverbilligungen. So wurde der massgebende Einkommenssatz innert zehn Jahren von 9 % auf 11,5 % erhöht. Die Initiative senkt diese Hürden und entlastet die Allgemeinheit.
- Die Krankenkassenprämien sind seit 1997 schweizweit um fast 100 % gestiegen, die Prämienverbilligungen hingegen nur um 36 %. Die Krankenkassenprämien sind inzwischen zu einem Hauptproblem für die Kaufkraft vieler Haushalte geworden. Eine Anpassung würde dies korrigieren.
- Bei den Ausgaben für die Prämienverbilligungen ist der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich weit hinten angesiedelt. Mit der Initiative würde er wenigstens ins Mittelfeld vorrücken.

Mehr Infos finden Sie unter www.bezahlbare-prämien.ch.»

Die Volksinitiative lautet:

Aargauische Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»

Vom 21. April 2016



«Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Der Kanton Aargau richtet bedarfsgerechte Prämienverbilligungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG aus. Die entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SAR 837.100), werden nach folgenden Grundsätzen geändert:

1. Anspruchsberechtigt ist mindestens jeder Haushalt, dessen Prämienbelastung gemessen an der Richtprämie 10 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigt.
2. Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind der massgebende Einkommenssatz, das massgebende Einkommen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Haushalte und Personen, die Richtprämie und die Beiträge von Bund und Kanton. Dabei gilt folgendes:
 - a. Versicherte in tieferen Einkommensklassen werden stärker entlastet als Versicherte in höheren Einkommensklassen.
 - b. Das steuerbare Einkommen wird um Steuerabzüge bereinigt, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Insbesondere gilt dies für Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzüge für Einkaufsbeträge an die 2. Säule und die Säule 3a, Abzüge für freiwillige Zuwendungen, Abzüge für

Volksinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»

Zuwendungen an politische Parteien, Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden sowie zusätzliche Sozialabzüge für tiefe Einkommen.

- c. Die Richtprämie orientiert sich an der effektiven Prämienentwicklung. Die Richtprämie entspricht mindestens 85 Prozent des gewogenen Mittels der am 1. Januar geltenden Prämien nach Standardversicherungsmodell der Versicherer von mindestens 90 Prozent der am 31. Dezember des Vorjahres versicherten Personen.
 - d. Der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen beträgt mindestens 80 Prozent des mutmasslichen Bundesbeitrages des nächsten Jahres.
3. Das Gesetz kann weitere Regelungen vorsehen, insbesondere differenzierte Ansprüche nach Haushaltstyp.»

**Regierungsrat und Grosse Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 21. Mai 2017 wie folgt zu stimmen:**

- Nein zur Aargauischen Volksinitiative
«Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle»